

nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes beweisen: erstens, daß er wirklich eine Ehe auf Probezeit schließen wollte. Zweitens, daß er diese ungültige Ehe auf Probezeit niemals zusammen mit seiner Frau in eine Ehe auf Lebenszeit umgewandelt hat.

Marconi hat in beiden kirchlichen Instanzen nach richterlichem Ermessen den vollen Beweis für die beiden Tatsachen erbracht. Deshalb mußten die kirchlichen Richter erklären: die Ehe Marconi-O'Brien war vom ersten Augenblick an ungültig, da die Brautleute eine Ehe *auf Probezeit* schließen wollten. Jede Ehe auf Probezeit ist nach katholischer Auffassung ungültig; denn es gibt nur eine Ehe auf Lebenszeit. Das Beweismaterial, das Marconi geliefert hat, ist zu finden in *Acta Apostolicae Sedis* XIX (1927), S. 217 ff.

Das ist der berühmte Marconi-Prozeß, der eben durch den Namen des Klägers, durch die lange Dauer der ersten ungültigen Ehe (1905—1918), durch die Nichtigkeitserklärung nach zweiundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Eheschließung ab, durch die neue Verbindung unter hohen Auspizien eine besondere Bedeutung erlangt hat — *Roma locuta, causa finita*.

Rom.

Dr. P. Gerhard Oesterle.

II. (Rituswechsel.) Der griechisch-katholische Alexander kam als Kriegsgefangener nach Österreich. Nach Beendigung des Krieges verblieb er in seiner neuen Heimat und heiratete ein römisch-katholisches Mädchen. Da er unter Römisch-Katholischen lebt, wird es ihm schwer, die Eigentümlichkeiten seines Ritus zu beobachten, und er bittet daher um Aufnahme in die römisch-katholische Kirche. Nicht aus dogmatischen, wohl aber aus disziplinären Gründen hat der Kodex den Rituswechsel an erschwerende Voraussetzungen geknüpft. Can. 98, § 3 Cod. jur. can. sagt: „Nemini licet sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire, aut, post legitimum transitum ad pristinum reverti.“ Ausnahmen werden in § 4 für Ehefrauen gemacht. Es bedarf also unser Alexander zum Rituswechsel eines Apostolischen Indultes. Da jedoch, wie es scheint, gegenwärtig Rituswechsel häufiger vorkommen und hiebei die causa legis, Verhinderung einer unklugen Propaganda für einen Ritus, ferne liegt, wurden in neuerer Zeit Erleichterungen gewährt. Auf Grund des Dekretes vom 6. Dezember 1928 (A. A. S. XX, 416 f.) erhielten ab 1. Jänner 1929 die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten die Vollmacht, derartige Rituswechsel, außer es handelt sich um einen Priester, zu gestatten. In unserem Falle wurde bei der Apostolischen Nuntiatur das Ansuchen gestellt, welche die Bitte nach 2½ Monaten gewährte. Alexander erklärte hierauf bei der zuständigen politischen Be-

hörde seinen Austritt aus der griechisch-katholischen Kirche — der Staat betrachtet in Österreich auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Februar 1870, Z. 184, den Rituswechsel als Konfessionswechsel. — Die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche kann im vorliegenden Falle formlos geschehen. Doch empfiehlt sich, zur Schaffung eines Beweises eine protokollarische Feststellung, worin der bisher Griechisch-Katholische um die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche bittet und das Pfarramt die erfolgte Aufnahme konstatiert.

Nicht zu verwechseln ist der geschilderte Vorgang mit der Aufnahme von Orthodoxen (also Schismatikern) in die katholische Kirche. In dieser Hinsicht erließ die *Commissio pro Russia* am 12. Jänner 1929 und 26. August 1929 (A. A. S. XXI, 94, 171, 608 ff.) Instruktionen, wonach bei Aufnahme von bisher schismatischen russischen *Laien* in die katholische Kirche die Ordinarien im eigenen Wirkungskreis handeln und den Konvertiten die Wahl des katholischen Ritus freistellen können. Handelt es sich um Priester oder Diakone, so ist das Untersuchungsergebnis der *Commissio pro Russia*, oder in dringenden Fällen dem päpstlichen Vertreter der betreffenden Gegend zu übermitteln. Die *Commissio pro Russia* konnte natürlich nur für russische Konvertiten eine Instruktion herausgeben. Eine Ausdehnung auf die Behandlung anderer Schismatiker, die zur katholischen Kirche zurückkehren wollen, wäre sinngemäß.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Zwang zum Eheabschluß durch einen Irrsinnigen.)

Bernardini behandelt in der Zeitschrift „Apollinaris“, 1930, 454 f. den Fall, daß jemand durch einen Irrsinnigen zum Eheabschluß gezwungen wird. Vorausgesetzt wird hierbei, daß es sich nicht um einen absoluten Zwang, sondern um einen Zwang im Sinne des can. 1087 Cod. jur. can. handelt. § 1 dieses Kanon lautet: „Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.“ Auf Grund der Lehre älterer Autoren (Sanchez, Lugo, Sotus, Lehmkuhl, Gasparri) und neuerer Kanonisten (Blat, Chelodi, Cappello, Wernz-Vidal) kommt Bernardini zum Ergebnis, daß eine solche von einem Irrsinnigen erzwungene Ehe nicht auf Grund des can. 1087 für ungültig erklärt werden kann, und zwar: 1. einmal, weil der Zwang nicht von einer *causa libera* ausgeht, und 2. weil der metus nicht *injuste incussus* genannt werden kann; denn der Irrsinnige ist ja gar nicht fähig, sittlich anrechenbare Handlungen zu vollziehen, also auch nicht fähig, in ungerechtfertigter Weise Furcht einzuflößen. Soweit unser Gewährsmann. Schwierig-